



Empfehlungen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021, gültig ab 01.10.2020, Stand: 29.09.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 03.09.2020 das Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL) und der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (Heilm-RL ZÄ) auf den 01.01.2021 verschoben. Aufgrund der Verschiebung haben sich die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-SV auf folgende Regelungen geeinigt:

Diese Empfehlungen gelten für alle Leistungserbringer nach § 124 SGB V der Physiotherapie (inkl. Masseur und med. Bademeister), der Ergotherapie, der Ernährungstherapie, der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie der Podologie. Die Empfehlungen gelten sowohl für vertragsärztliche als auch für vertragszahnärztliche Heilmittelverordnungen. Sie gelten ausschließlich für nicht abgerechnete Verordnungen. Nachforderungen auf Grund dieser Empfehlungen sind nicht möglich.

1. Für alle Verordnungen die bis zum 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die in § 16 Abs. 3 der Heilm-RL sowie in § 15 Abs. 3 der Heilm-RL ZÄ geregelte Unterbrechungsfrist von 14 Kalendertagen bzw. die in den aktuell gültigen Verträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V (alt) vereinbarte Unterbrechungsfrist nicht geprüft.

2. Die 12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 Heilm-RL sowie § 7 Abs. 1 Satz 4 Heilm-RL ZÄ ist nur für die Bemessung der Verordnungsmenge zum Zeitpunkt der Verordnung maßgeblich, nicht jedoch für die Gültigkeit einer Verordnung über 12 Wochen hinaus.

3. Im Vorgriff auf die bereits beschlossenen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt die Erweiterung der Beginnfrist von 14 auf 28 Kalendertage bereits für alle im Zeitraum vom 18.02.2020 bis 31.12.2020 ausgestellten Verordnungen. Für Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagement welche bis 31.12.2020 abgerechnet werden, wird die Beginnfrist von 7 auf 14 Kalendertage erweitert. Die Verordnung muss anstatt innerhalb von 14 in 21 Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen werden.

4. Für den Bereich Podologie ist bis zum 31.12.2020 (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) eine Teilabrechnung möglich. Die Schlussrechnung der nach dem 31.12.2020 noch nicht abgerechneten Leistungen kann auch darüber hinaus bei den Krankenkassen eingereicht werden. Bereits abgerechnete Leistungen sind auf der Verordnungskopie durch einen Vermerk kenntlich zu machen.

5. Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Verordnungsdatum) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den von der Vertrags(zahn)ärztin oder vom Vertrags(zahn)arzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, Hausbesuch und „Verordnungsmenge“) bis zum 31.12.2020 (Datum der Abrechnung) selbst vornehmen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertrags(zahn)ärztin oder dem Vertrags(zahn)arzt bedarf es hierzu nicht. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblatts unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen.

6. Hygienemehrbedarf

Aufgrund § 2 Absatz 7 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung können zugelassene Leistungserbringer im Zeitraum vom 05.05.2020 bis 31.12.2020 einen pauschalen Ausgleich für erhöhte Hygienemaßnahmen (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die neue Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden. Zuzahlungen werden für diese Position nicht erhoben.

Die Positionsnummer X9944 kann in dem Zeitraum vom 05.05.2020 bis 31.12.2020 unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge nach § 125 Absatz 2 in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben.

Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die im Zeitraum 05.05.2020 bis 31.12.2020 erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für Verordnungen die vor dem 05.05.2020 zur Abrechnung mit der Krankenkasse eingereicht wurden erfolgt keine Nachberechnung. Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung.

Die Positionsnummer kann nach dem 31.12.2020 (Rechnungseingang bei der Krankenkasse) nicht mehr abgerechnet werden.

7. Nach § 8 Abs.4 HeilM-RL sowie in § 7 Abs.4 der HeilM-RL ZÄ sind für Verordnungen außerhalb des Regelfalls Genehmigungen der jeweiligen Krankenkasse erforderlich, sofern diese nicht auf die Genehmigungsverfahren verzichtet hat. Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien zum 01.01.2021 entfällt die Genehmigungspflicht nun später als ursprünglich vorgesehen und von den zugelassenen Leistungserbringern geplant. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.09.2020 für ein Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG ist deshalb vorgesehen, die bürokratische Entlastung durch die Genehmigungsfreiheit unabhängig von der zeitlichen Verzögerung des Inkrafttretens der neuen Heilmittel-Richtlinie bereits ab dem 01.10.2020 zur Geltung kommen zu lassen. Dieses Gesetz wird aber erst im Laufe des vierten Quartals 2020 in Kraft treten. Im Sinne der Intention des Gesetzentwurfs und der zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Heilmittel-Richtlinien wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls für alle ab dem 01.10.2020 ausgestellten Verordnungen einzustellen.